SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BAUUNGSPLAN NR. 39 "LUDWIGSLUSTER CHAUSSEE II"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993. In Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 19. December 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung Teil A besteht aus dem Blatt 1 der Satzungsgrenze sowie der nebenstehenden Festsetzungen Teil B.

Vorausetzung für die zusätzliche Zufahrt ist gemäß Stellungnahme des Straßenbauamtes die Herstellung einer Linksabbiegespur auf der B191
Ludwigsluster Chaussee
Jürri-Gagarin-Ring
Verschwenkung
Verschwenkung
Verschwenkung